

Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz vom 24.07.1998

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und die Gebührensatzung entsprechend.
- (2) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Kirchenlamitz“ und hat ihren Sitz in Kirchenlamitz.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz als Träger der Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM), Landesverband Bayern (VBSM e.V.)
- (2) Die Musikschule vermittelt das Kulturgut Musik und führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren.
- (3) Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

II. Aufgabengliederung

§ 3

Aufbau, Angebot

- (1) Die Musikschule gliedert sich bei Bedarf und der Voraussetzung einer genügenden Beteiligung in folgende Abteilungen:
 - a) musikalische Grundfächer
 - b) Instrumentaler Hauptfachunterricht
 - c) Ensemblefächer.
- (2) Die musikalischen Grundfächer gehen dem Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule.

§ 4 Musikalische Grundfächer

- (1) Die musikalischen Grundfächer beinhalten nach Maßgabe der folgenden Absätze
 - a) musikalische Früherziehung
 - b) musikalische Grundausbildung.
- (2) In die musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor ihrer Einschulung aufgenommen. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht erteilt.
- (3) Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht erteilt.
- (4) Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

§ 5 Instrumentaler Hauptfachunterricht

- (1) In den instrumentalen Hauptfachunterricht werden Kinder aufgenommen, welche in der Regel die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung besucht haben; ferner Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird als Gruppen- oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Leiter der Musikschule.

§ 6 Ensemblefächer

Die Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Bei genügender Beteiligung können Instrumentalgruppen gebildet werden.

III. Aufnahme, Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 7 Schuljahr

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richtet sich nach den für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten, Kurzstunden 30 Minuten.

§ 9 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Städtische Musikschule Kirchenlamitz per Formblatt zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Erziehungsberechtigten haben sich hierbei zu verpflichten, den Schüler pünktlich und regelmäßig in den Unterricht zu entsenden und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme sollen die Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl des für den Schüler am besten geeigneten Instruments beraten werden.
- (3) Der endgültigen Aufnahme geht eine dreimonatige Probezeit voraus.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Städtischen Musikschule Kirchenlamitz werden Benutzungsgebühren erhoben. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie sollen dem Leiter der Musikschule bis spätestens 30. Juni schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres ist ein Ausscheiden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule möglich.
- (3) Der Leiter der Musikschule kann aus zwingenden Gründen ein oder mehrere Unterrichtsverhältnisse ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 12 Unterrichtsbesuch

Der Unterricht soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden. Über wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht werden die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 13

Veranstaltungen, Bild- und Schallaufnahmen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch den Leiter der Musikschule oder Mitglieder des Lehrkörpers gefordert werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufnahmen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zu ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 14

Instrumente

Grundsätzlich soll jeder Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts das von ihm gewählte Instrument besitzen. Bei der Musikschule können Instrumente nicht gemietet werden. Klavier und Keyboard werden in den Unterrichtsräumen zu Lehrzwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 15

Schülerunfallversicherung, Haftung

- (1) Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.
- (2) Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Die Musikschule haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden, die Schülern durch Dritte zugefügt werden.

IV. Lehrkörper

§ 16

Lehrkörper

Der Leiter der Musikschule und die weiteren Lehrkräfte werden durch die Stadt Kirchenlamitz bestellt.

§ 17

Leiter der Musikschule

- (1) Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich. Er ist insoweit Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Musikschule.
- (2) Der Leiter der Musikschule ist dem Ersten Bürgermeister bzw. Stadtrat gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

- (3) Dem Leiter der Musikschule obliegen insbesondere
- a) die Erstellung des Lehrplans,
 - b) die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und –methoden,
 - c) die Überwachung des Unterrichts,
 - d) die Vertretung der Musikschule nach außen unbeschadet der Art. 37 und 38 der Gemeindeordnung,
 - e) die Einteilung der Lehrkräfte und die Erstellung des Stundenplanes,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - g) Durchführung von Veranstaltungen
 - h) Beratung von Schülern und Eltern.

§ 18 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind an die Satzung, den Lehrplan und an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Musikschule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrkräfte. Sie sind verpflichtet, hieran teilzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat am 1. September 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig trat die Satzung vom 14.10.1953 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den 07.10.2004
Stadt Kirchenlamitz; gez.: Weiß, Erster Bürgermeister